

D. Replikando bemerkt der Regierungsrath des Kantons Bern: Nach der Vernehmlassung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen reduzierte sich der Streit zwischen den beiden Kantonen auf die Frage, ob Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 auch für solche Rechtsverletzungen gelte, welche der requirirende Kanton mit Strafe bedrohe, der requirirte dagegen nur als Zivilunrecht behandle. Diese Frage sei grundsätzlich zu bejahen; es komme nicht darauf an, ob das objektive Strafrecht beider Kantone das betreffende Delikt kenne, sondern die Pflicht zur unentgeltlichen Rechtshilfe bestehe allemal dann, wenn der eine Kanton in einer Strafsache, d. h. in einer nach seiner Gesetzgebung als Strafsache zu behandelnden Sache die Mitwirkung eines andern Kantons in Anspruch zu nehmen im Falle sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorschrift des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes, daß in Strafsachen die Kantone gegenseitig zu unentgeltlicher Besorgung von Rogatorien verpflichtet seien, bezieht sich nicht nur auf solche Straffälle, in welchen nach dem Gesetze vom 24. Juli 1852 die Auslieferungspflicht begründet ist, sondern überhaupt auf alle Strafsachen. Dies zeigt sowohl der ganz allgemeine Wortlaut des Gesetzes als auch die Entstehungsgeschichte desselben (s. die bundesrätliche Botschaft, Bundesblatt 1871, III, S. 575) zur Evidenz. Daß diese Vorschrift in Form eines Ergänzungsgesetzes zum Auslieferungsgesetze aufgestellt wurde, ändert hieran um so weniger etwas, als bekanntlich in Auslieferungsgesetzen und Verträgen häufig auch Bestimmungen über gegenseitige Rechtshilfe aufgenommen werden, welche sich nicht unmittelbar auf die Auslieferung beziehen.

2. Demnach erscheint aber die Beschwerde der Regierung des Kantons Bern als begründet. Denn der Einwand der Regierung des Kantons Schaffhausen, daß in concreto eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Rechtshilfe deshalb nicht bestehe, weil es sich um eine Injurien Sache handle, Injurien sachen aber nach der schaffhausenschen Gesetzgebung nicht als Strafsachen behandelt werden, erscheint als unbegründet. Vorerst ist zu bemerken, daß

auch nach schaffhausenschem Rechte Ehrverletzungen mit öffentlicher Strafe bedroht sind (Art. 196 bis 198 des schaffhausenschen Strafgesetzbuches), daß die Bezirksgerichte, welche dieselben zu beurtheilen haben, nach § 85 der Kantonsverfassung nicht nur Civil-, sondern auch Polizeistrafgerichte sind und daß endlich für das Beweisverfahren in Ehrverletzungssachen nach § 198 des Strafgesetzbuches die Grundsätze des Strafprozesses zur Anwendung kommen. Es ist daher nicht richtig, daß nach der schaffhausenschen Gesetzgebung die Injurien sachen schlechthin, also auch insoweit auf öffentliche Strafe geklagt wird, nicht als Strafsachen behandelt werden. Die Besonderheiten, welche für deren prozeßuale Behandlung nach § 198 leg. cit. allerdings gelten, vermögen diese Behauptung nicht zu rechtfertigen. Sodann aber ist überhaupt grundsätzlich der Regierung von Bern darin beizutreten, daß es für die Verpflichtung zur unentgeltlichen Rechtshilfe darauf ankommt, ob im requirirenden Kanton ein Strafverfahren anhängig ist, ob also nach der Gesetzgebung des requirirenden Kantons die betreffende Sache als Strafsache behandelt wird. Denn durch die Rechtshilfebehandlung soll ja die Ausübung des Strafrechtes dieses Kantons, nicht diejenige eines Strafrechtes des requirirten Kantons unterstützt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Bern wird als begründet erklärt und es ist demnach der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen verpflichtet, die Rückerstattung der durch das dortige Bezirksgerichtspräsidium für Einvernahme des Jakob Brüttsch bezogenen Gebühr von 5 Fr. an das Polizeirichteramt Bern zu veranlassen.

7. Urtheil vom 19. Februar 1886 in Sachen Hugoni ot.

A. Am 21. September 1884 entgleiste auf der Bahnstrecke Morteau-Schweizergrenze, welche der Paris-Lyon-Méditerranée gehört, auf welcher aber damals die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft den Fahrdienst besorgte, ein Bahnzug; dabei

wurde die Ehefrau des Rekurrenten getödtet. Der Rekurrent verlangte hierauf die Paris-Lyon-Méditerranée und die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft gemeinschaftlich vor dem französischen Gerichte, in dessen Sprengel der Unfall erfolgt war, auf eine Entschädigung von 200,000 Fr. Die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft bestritt gestützt auf Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages die Kompetenz der französischen Gerichte und siegte in zweiter Instanz mit ihrer Kompetenzeinrede ob. Daraufhin erließ die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft am 28. Juli 1885 mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Bern an den Rekurrenten eine „Kundmachung mit Vorladung,“ durch welche sie denselben auf Freitag den 2. Oktober 1885 Nachmittags 3 Uhr vor die Civilaudienz des Gerichtspräsidenten von Bern lud, mit der Erklärung, daß sie bei diesem Termine das Begehren stellen werde, es sei dem Herr Hugoniot eine peremptorische Präklusivfrist zur Anbringung seiner Entschädigungsklage gegen die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft zu bestimmen unter Kostenfolge. Sie fügte indeß bei, daß sie, wenn Herr Hugoniot seine Entschädigungsklage vor Ende September bei den neuenburgischen Gerichten anbringen sollte, keine Einwendung gegen diesen Gerichtsstand erheben werde und daß sie die Zuständigkeit dieser Gerichte auch dann anerkennen würde, wenn vor jenem Zeitpunkte Herr Hugoniot in rechtsverbindlicher Weise sich verpflichte, seine Entschädigungsklage binnen 6 Wochen unter Folge des Erlöschens derselben im Unterlassungsfalle vor den neuenburgischen Gerichten anzubringen.

B. Gegen diese Ladung ergriff L. Hugoniot-Tissot den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Als in der Schweiz niedergelassener Franzose sei er nach Art. 1 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages zum staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht legitimirt. Die Provokation zur Klage, wie sie durch die angefochtene Ladung angestrebt werde, involvire eine Verletzung des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes. Die in Art. 10 dieses Gesetzes vorgesehene zweijährige Klageverjährungsfrist könne nicht dadurch abgeändert insbesondere abgekürzt werden, daß der Berechtigte nach Maß-

gabe kantonaler Gesetze zur Klage provoziert und ihm eine Klagefrist richterlich angesetzt werde. Uebrigens sei im vorliegenden Falle der Rekurrent nicht den Vorschriften der bernischen, sondern denjenigen der neuenburgischen Prozeßordnung unterworfen. Denn nach Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 haben die Eisenbahngesellschaften in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizil zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden können. Hugoniot, als neuenburgischer Einwohner, sei demnach berechtigt, die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft im Kanton Neuenburg zu belangen; die neuenburgische Civilprozeßordnung aber lasse die Provokation zur Klage, welche die bernische Prozeßordnung allerdings kenne, nicht zu. Durch die angefochtene Ladung werde der Rekurrent dem ihm durch Art. 8 leg. cit. gewährleisteten Gerichtsstand entzogen. Demnach werde beantragt: qu'il plaise au Haut Tribunal fédéral:

1^o Déclarer bien fondé le présent recours de droit public de Lucien Hugoniot-Tissot.

2^o En conséquence annuler la signification et l'assignation du 3 Août 1885 à comparaitre devant le Tribunal de Berne le 2 Octobre 1885, comme irrégulières et contraires aux lois fédérales susvisées.

3^o Annuler cette même signification, comme irrégulière, en tant que la compagnie du Jura-Berne somme le recourant à agir devant les tribunaux neuchâtelois dans le terme de six semaines.

4^o Condamner la compagnie du Jura-Berne-Lucerne à tous les frais et dépens du recours.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die rekursbeklagte Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft im Wesentlichen geltend: Es ließe sich die prozeßuale Statthaftigkeit des Rekurses bezweifeln, da der bernische Richter über seine Zuständigkeit und die Statthaftigkeit des Provokationsverfahrens noch gar nicht entschieden habe. Die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft wolle indeß hierauf kein Gewicht legen, wie sie auch nicht bestreiten wolle, daß Hugoniot als Franzose zur Beschwerde le-

gitimirt sei und daß das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses das zutreffende sei, obschon beides sich beanstanden ließe. Dagegen sei festzuhalten, daß jedenfalls das Rechtsbegehren 3 der Rekurschrift unstatthaft und gegenstandslos sei. Die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft habe an den Rekurrenten gar keine Aufforderung gerichtet, binnen Frist vor den neuenburgischen Gerichten zu klagen, sondern sie habe nur erklärt, daß sie, wenn der Rekurrent binnen Frist Klage, keine Einwendung gegen die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte erheben werde. In Bezug auf die übrigen Rekursbegehren sei vorerst zu bemerken, daß das eidgenössische Eisenbahnhaftpflichtgesetz in casu gar nicht zur Anwendung komme. Der Eisenbahnunfall, bei welchem die Ehefrau des Rekurrenten getödtet worden sei, habe sich auf französischem Territorium, auf einer der Paris-Lyon-Méditerranée gehörigen und von dieser betriebenen Eisenbahnlinie ereignet. Die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft habe keineswegs den Betrieb dieser Linien, sondern nur den Zugsdienst auf derselben, zu Folge Vertrages mit der Paris-Lyon-Méditerranée, besorgt. Das eidgenössische Eisenbahnhaftpflichtgesetz aber finde zweifellos nur auf den auf schweizerischen Konessionen beruhenden Betrieb des schweizerischen Eisenbahnnetzes, nicht auf den Betrieb ausländischer Bahnen Anwendung; in casu komme demnach nicht schweizerisches sondern französisches Recht zur Anwendung. Wenn übrigens auch das eidgenössische Eisenbahnhaftpflichtgesetz anwendbar wäre, so könnte doch von einer Verletzung desselben nicht gesprochen werden. Die prozessualische Präklusivfrist, welche in Folge der Provokation zur Klage angelegt werde, habe mit den materiell-rechtlichen Verjährungsfristen nichts zu schaffen. Die bundesrechtliche Regelung der Verjährungsfristen berühre die kantonalesgesetzlich bestehenden prozessualischen Präklusivfristen nicht. Es sei denn auch bisher noch Niemandem eingefallen zu behaupten, daß die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes und der Bundesgesetze über die Verjährung den Vorschriften der kantonalen Prozeßordnungen über die Provokation zur Klage derogiren, wie dies die nothwendige Folge der Anschauung des Rekurrenten sei. Ebenjowenig wie die Beschwerde wegen Verletzung des Haft-

pflichtgesetzes sei die andere Beschwerde begründet, daß durch das Provokationsverfahren vor dem Richteramte Bern der zuständige Gerichtsstand für den Rekurrenten verändert werde. Das Provokationsverfahren sei kein selbständiges Verfahren, sondern diene bloß zur Einleitung des Prozesses. Zuständig für dasselbe sei daher, wie auch die bundesrechtliche Praxis anerkenne, dasjenige Gericht, welches zu Beurtheilung des Hauptprozesses kompetent sei. Dies sei aber in casu das bernische; denn die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft habe ihren konzeßionsmäßigen Sitz in Bern und es seien somit die bernischen Gerichte zu Beurtheilung des Anspruchs des Rekurrenten, auf welchen sich die Provokation beziehe, kompetent. Der Rekurrent behaupte nun allerdings, es seien auch die neuenburgischen Gerichte nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen zuständig. Allein auch wenn dem so wäre, so könnte doch wohl nichtsdestoweniger das Provokationsverfahren vor dem bernischen Gerichtsstande eingeleitet werden. Denn es wären alsdann sowohl die bernischen als die neuenburgischen Gerichte, nach Wahl des Klägers, kompetent; wenn aber in einem solchen Falle bei dem einen der zuständigen Gerichte das Provokationsverfahren nach der dortigen Gesetzgebung statthaft sei, so habe der Kläger kein Recht, dagegen Einsprache zu erheben, vorausgesetzt nur, daß ihm das Recht nicht entzogen werde, seine Klage binnen der ihm bestimmten Frist bei demjenigen der beiden Gerichte anhängig zu machen, welches ihm konvenire. Allein vorliegend sei ein Gerichtsstand im Kanton Neuenburg überhaupt nicht begründet und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens nämlich beziehe sich das Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht. Das in Art. 8 dieses Gesetzes zu Gunsten der betreffenden Kantonseinwohner vorgesehene Domizil beziehe sich nur auf solche Rechtsverhältnisse, welche in diesem Kanton oder doch auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begründet worden seien. Schon der Titel des Gesetzes zeige, daß dasselbe nur auf den Betrieb der Eisenbahnen auf schweizerischem Gebiete sich beziehe; das gleiche folge auch aus der Botschaft des Bundesrathes. Nun habe im vorliegenden Falle nicht eine vom Bunde

konzeffionirte schweizerische Gesellschaft in Ausübung ihres Betriebes den Unfall herbeigeführt, sondern eine von Frankreich konzeffionirte, also fremde Gesellschaft, deren Unternehmung den Kanton Neuenburg nicht berühre. Art. 8 cit. sei also, wie bemerkt, überhaupt nicht anwendbar. Im weitern aber habe die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft im Kanton Neuenburg niemals ein Domizil verzeigt, da dies nie von ihr verlangt worden sei. Ohne eine bestimmte Erklärung der Bahngesellschaften aber bestehe das Spezialdomizil des Art. 8 des Eisenbahngesetzes nicht. Sache der Kantonsregierungen sei es, die Bahngesellschaften zur Domizilverzeigung anzuhalten; sie können aber darauf auch verzichten und dies sei im vorliegenden Falle geschehen. Demnach werde beantragt: Der Rekurs des Herr Hugoniot sei, soweit auf denselben eingetreten wird, als unbegründet abzuweisen.

D. Der Amtsgerichtspräsident von Bern, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bemerkt: Gemäß § 77 der Zivilprozessordnung seien Ladungen und Wissenlassungen von den Parteien zu erlassen und von dem Richter ohne weitere Untersuchung ihrer Begründetheit zu bewilligen. Die Bewilligung einer solchen Vorkehr habe daher nicht die Bedeutung eines die Rechte der Parteien berührenden richterlichen Dekretes. Erst in dem anberaumten Termine habe der Richter die Sache sowohl mit Bezug auf seine Kompetenz als in materieller Hinsicht zu untersuchen und eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Die Bewilligung der Ladung dagegen bedeute nichts anderes, als daß der Richter sich bereit erkläre, die Parteien an dem bestimmten Termine in seiner Audienz anzuhören. Demnach könne hier von einem Eingriffe einer kantonalen Behörde in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers überall keine Rede sein. Ueber die weitere Frage, ob das bernische Gericht zuständig und das Provokationsverfahren zulässig wäre, habe der Gerichtspräsident bei dieser Sachlage sich nicht auszusprechen; ja er sei hiezu nicht einmal berechtigt, da die bernische Gesetzgebung dem Richter untersage, sich über einen Rechtsfall, der später von ihm zu entscheiden sei, vor dem Urtheile auszusprechen. Demnach werde beantragt: Es sei Herr Hugoniot mit den Schlüssen seiner Beschwerde vom 21. Sept. 1885 abzuweisen.

E. In seiner Replik bekämpft der Rekurrent in ausführlicher Erörterung die Argumente der Rekursbeklagten; er sucht namentlich auszuführen, daß die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft in ihrer Eigenschaft als schweizerische Eisenbahngesellschaft die, allerdings auf französischem Territorium gelegene, Bahnstrecke, auf welcher sich der Unfall ereignete, betrieben habe und daher für Unfälle auf dieser Strecke den Bestimmungen des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes unterstehe. Ferner habe die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft thatsächlich in einer Reihe von Prozessen die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte anerkannt; in einem einzigen Falle habe sie dieselbe bestritten, sei aber mit ihrer Kompetenzeinrede erstinstanzlich gestügt auf Art. 8 des Eisenbahngesetzes abgewiesen worden und habe gegen dieses Urtheil kein Rechtsmittel ergriffen. Sie habe also anerkannt, daß sie im Kanton Neuenburg ein Spezialdomizil bestze.

F. Duplikando hält die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft an den Ausführungen ihrer Vernehmungsschrift unter erneuter Begründung derselben fest; sie verweist namentlich noch darauf, daß die der Jurabahngesellschaft vom großen Rathe des Kantons Neuenburg am 18. Mai 1870 verliehene Konzession unter der Bedingung erteilt worden sei, daß diese Gesellschaft im Kanton Neuenburg Domizil wähle und der Jurisdiktion der Neuenburger Gerichte unterstellt sei „in Bezug auf jede „Streitigkeit, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der „auf dem Gebiete des Kantons zu erstellenden Bahnstrecken „sich ergeben könnte.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis ist auch gegen bloße Ladungen der Rekurs an die Bundesbehörden zulässig, sofern der Geladene die bundesrechtliche Kompetenz des Gerichtes, vor welches er geladen wird, bestreitet. Diesem, namentlich aus praktischen Gründen angenommenen, Sage gemäß ist der Rekurs gegen die Provokationsladung vom 28. Juli 1885 statthalt, obschon ja allerdings nicht zu verkennen ist, daß der Gerichtspräsident von Bern dieselbe nach der bernischen Gesetzgebung ohne weitere Prüfung zu bewilligen hatte.

2. Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beschränkt das Recht zum staatsrechtlichen Rekurse

an das Bundesgericht nicht auf Schweizerbürger; der Rekurrent ist daher, obschon er nicht Schweizerbürger sondern Franzose ist, zum Rekurse berechtigt. Es handelt sich auch sachlich offenbar durchaus nicht um solche bundesrechtliche Gewährleistungen, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache blos für Schweizerbürger Gültigkeit hätten. Ebenso ist nicht richtig, daß die Beschwerde lediglich die unrichtige Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes rüge und daß daher nicht der staatsrechtliche Rekurs sondern die civilrechtliche Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 leg. cit. das zutreffende Rechtsmittel wäre. Denn die Beschwerde behauptet ja wesentlich auch, der Rekurrent werde durch das angefochtene Provokationsverfahren vor den bernischen Gerichten dem bundesrechtlich zuständigen Gerichtsstande entzogen; in dieser Richtung ist aber zweifellos der staatsrechtliche Rekurs das zutreffende Rechtsmittel.

3. Dieser Beschwerdeggrund ist denn auch in erster Linie zu prüfen. Dabei fällt in Betracht: Art. 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 verpflichtet die Eisenbahngesellschaften, in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kanton ein Domizil zu verzeigen, „an welchem sie von den betreffenden Kantonseingewohnern belangt werden können.“ Neben dem, durch den konzessionsmäßigen Sitz der Gesellschaft bestimmten, allgemeinen Gerichtsstand soll also für die Eisenbahngesellschaften in jedem von ihnen berührten Kanton noch ein besonderer Gerichtsstand für Klagen der betreffenden Kantonseingewohner begründet werden; zwischen diesen beiden konkurrierenden Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl. Daß nun der besondere Gerichtsstand des Art. 8 Absatz 2 nur für Klagen gelten sollte, welche aus Rechtsverhältnissen entspringen, die im betreffenden Kantone oder doch in der Eidgenossenschaft begründet wurden, ist im Gesetze selbst nicht ausgesprochen; das Gesetz spricht vielmehr ganz allgemein und es dürfen in dasselbe, nach bekannter Auslegungsregel, keine Unterscheidungen hereingetragen werden, welche ihm fremd sind. Demnach ist aber der Rekurrent berechtigt, die Rekursbeklagte Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft mit seiner Klage im

Kanton Neuenburg und gemäß den neuenburgischen Prozeßgesetzen zu belangen. Daß die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft der Vorschrift des Art. 8 Absatz 2 cit. nicht nachgekommen ist und ein Domizil im Kanton Neuenburg nicht verzeigt hat, ändert hieran gewiß nichts; vielmehr ist der Rekurrent berechtigt, die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft zu Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht, ein Domizil im Kanton Neuenburg zu verzeigen, anzuhalten. Somit muß aber die Beschwerde in dem Sinne als begründet erklärt werden, daß die Provokationsladung vor den Gerichtspräsidenten von Bern als unzulässig aufgehoben wird. Denn durch diese Ladung soll ja eben dem Rekurrenten sein Recht, die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft vor den neuenburgischen Gerichten und gemäß den dortigen Prozeßgesetzen zu belangen, entzogen werden. Das dritte Rechtsbegehren des Rekurrenten dagegen ist, wie die Rekursbeklagte richtig bemerkt, weil gegen ein bloßes Anerbieten der Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft gerichtet, völlig gegenstandslos.

4. Da eine Streitigkeit gemischter Natur vorliegt, so ist dem Rekurrenten gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1880 eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß die angefochtene Provokationsladung vom 28. Juli 1885 als unzulässig aufgehoben wird.